

Bonn, den 28.10.2019

Stellungnahme zur Konsultationsfassung des Merkblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(Konsultation 16/2019, QIN 2017-2019-0001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem am 24. September veröffentlichten Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zielt die BaFin darauf ab, die von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine Orientierung im Umgang mit dem immer wichtiger werdenden Thema „Nachhaltigkeitsrisiken“ zu geben.

Damit trägt die BaFin zu den Zielen des EU-Aktionsplans der EU-Kommission zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum bei:

1. Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft
2. Bessere Abbildung finanzieller Risiken, die sich aus Klimawandel, Klimaregulierung, Ressourcenverschwendung, Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, in Investitions- und Finanzierungsentscheidungen
3. Höhere Transparenz und langfristige Orientierung finanz- und realwirtschaftlicher Aktivitäten und Entscheidungen Kapitalflüsse in nachhaltige Investments umzuleiten, Nachhaltigkeitsrisiken zu managen sowie Transparenz und Langfristigkeit zu stärken.

Wir begrüßen das Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, mit dem die BaFin bei entsprechender Weiterentwicklung und ambitionierter Umsetzung im nationalen und internationalen aufsichtsrechtlichen Kontext eine Vorreiterrolle einnehmen kann. Denn bisher ist von der Finanzaufsicht nicht sichergestellt, dass die klimabezogenen Finanzrisiken (physisch, transitorisch) von Unternehmen der Realwirtschaft sowie von Finanzmarktakteuren angemessen berichtet und berücksichtigt werden und die Tragödie des kurzfristigen Horizontes (Mark Carney) überwunden werden kann. Bislang werden die Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken noch systematisch unterschätzt und nicht angemessen berücksichtigt.

Die BaFin sollte die aktuelle Entwicklung des o.g. EU-Aktionsplans und damit einhergehende regulatorische Anforderungen sowie nationale Prozesse zum verabschiedeten Klimaschutzrahmengesetz, Maßnahmenprogramm 2030 und vor allem zur Sustainable Finance-Strategie des Sustainable Finance-Beirats beobachten und das Merkblatt dahingehend kontinuierlich aktualisieren.

Die BaFin sollte mit ihrem Merkblatt außerdem eine Roadmap verknüpfen, um spätestens ab 2021 eine verbindliche Umsetzung der Vorgaben zu erzielen.

Seite 1 von 3

Allgemeines und Einführung

Für die BaFin sind Nachhaltigkeitsrisiken „Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (siehe 2.3), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können; dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken ein.“

Die fehlenden Transparenzvorgaben bezüglich dieser Risiken und sozialen Kosten machen es kaum möglich, diese Faktoren in Finanzierungs-, Ratings- und Anlageentscheidungen angemessen einzu beziehen. Daher muss das Merkblatt, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, ohne Ausnahmen Anwendung auf alle Finanzprodukte und –akteure, inkl. Fondsmanager finden. Dabei sollte die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken als fester Bestandteil der treuhänderischen Pflichten der Finanzmarktakteure sowie der Sorgfaltspflichten für Unternehmen und Buchhaltungsgesellschaften integriert werden. Nur so kann das Finanzsystem seinen Beitrag zu Transparenz und Risikovorsorge beitragen und die Realwirtschaft bei der Erreichung der Klimaziele nachdrücklich unterstützen.

Der jetzigen Fassung als Kompendium von Good-Practices fehlen jedoch konkrete Vorschläge, wie die nachhaltigkeitsbezogenen Ergänzungen zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement branchenspezifisch für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute integriert werden können. Nur so können aussagekräftige, standardisierte und vergleichbare Daten sowie Informationen ermöglicht werden. Diese sollten zudem in regelmäßigen Abständen von der BaFin überprüft werden.

Nach dem Willen der EU-Kommission sollen bis 2050 die Treibhausgasemissionen auf netto Null gesenkt werden und diese Zielmarke ist auch Grundlage des neuen Klimaschutzrahmengesetzes, wenn auch im Entwurf noch nicht mit ausreichender Verbindlichkeit. Es ist damit zu rechnen, dass das Ziel für die EU in den nächsten Monaten rechtsverbindlich beschlossen wird. Angesichts dieses Zielhorizontes ist es unabdingbar, dass sich Finanzmarktakteure mit den Transformationsrisiken bei verzögerten Umbauschritten zukunftsorientiert auseinandersetzen.

Das Merkblatt ist ein wichtiger Schritt, um Zielkonflikte von nicht ausreichendem Klimaschutz oder Transformationsstrategien, z. B. im Hinblick auf die Finanzmarktstabilität und aufsichtsrechtliche Anforderungen transparent zu machen. Die Umsetzung der Empfehlungen, die die Finanzmarktstabilität gegen Klima- und andere Nachhaltigkeitsrisiken abfedern soll, darf ihrerseits nicht dazu führen die Finanzmarktstabilität zu gefährden. Daher begrüßen wir die Empfehlung, Nachhaltigkeitsrisiken in die bestehenden Risikoarten und Risikomanagementsysteme zu integrieren.

Noch nicht ausreichend berücksichtigt sind bei den klimabezogenen Risiken zum einen die (direkten oder indirekten) Klagerisiken gegen Unternehmen mit hohem Treibhausgasausstoß. Dieses Risiko ist inzwischen nicht mehr abstrakt, sondern konkret. Zum anderen fehlt bisher die Berücksichtigung der Risiken zweiter Ordnung – etwa der Lieferisiken auf Grund von Wetterextremen für ein Land mit so großen Export und Import-Abhängigkeiten wie Deutschland und für seine Industrie.

Strategien beaufsichtigter Unternehmen

Die Geschäftsstrategie sollte nicht nur - wie von der BaFin empfohlen - ganzheitlich, sondern vor allem zukunftsorientiert auf die Berücksichtigung von physischen und transitorischen Nachhaltigkeitsrisiken überprüft werden, dies sollte Klagerisiken ebenso wie Risiken zweiter Ordnung einschließen. Zwar werden die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosure als möglicher Lösungsansatz erwähnt, aber die BaFin spricht sich nicht eindeutig für eine systematische Berücksichtigung dieser Empfehlungen von der von ihr beaufsichtigten Unternehmen aus. Es

ist jedoch zentral, dass diese Unternehmen durch eine zumindest an standardisierten Kriterien orientierte und vergleichbare zukunftsorientierte Berichterstattung zu den benötigten Transparenzanforderungen für Investitions-, Anlage- und Kreditentscheidungen beitragen.

Verantwortliche Unternehmensführung („Tone at the Top“)

Die Verantwortung für die Geschäfts- und Risikostrategie und deren Kommunikation und Umsetzung im Unternehmen (Risikokultur) liegt bei der Geschäftsleitung. Wie bereits erwähnt, adressiert die BaFin die Geschäftsleitung mit der Integration zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in die Geschäftsstrategie, siehe „Strategien beaufsichtigter Unternehmen“. Aus unserer Sicht, sollte der Umgang und die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken aber auch, wenn zutreffend, nicht nur beim Chief Executive Officer, sondern insbesondere auch beim Chief Financial Officer angesiedelt sein und sich in angemessener Weise in bestehenden Vergütungssystemen widerspiegeln.

Risikomanagement

Der Sustainable Finance-Beirat erarbeitet momentan konkrete Handlungsempfehlungen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Risikomodelle und –managementsysteme von Finanzmarktakteuren. Die BaFin sollte prüfen, diese wo angemessen in ihr Merkblatt zu integrieren und sicherzustellen, dass die von ihr beaufsichtigten Unternehmen diese umsetzen. Nur so können Finanzmarktakteure die Langfristigkeit nach einheitlichen Kriterien, die die Vergleichbarkeit sicherstellen, in ihre Risikomodelle und Betrachtungen integrieren.

Die BaFin empfiehlt zu überprüfen, „wie Nachhaltigkeitsrisiken in die vorhandene interne Berichterstattung im Rahmen der bestehenden Berichtswege einbezogen werden können und ob aufgrund der Charakteristika von Nachhaltigkeitsrisiken ggf. eine spezifische Berichterstattung mit einem Mittel- bis Langfristausblick erforderlich ist“. Hier sollte nachjustiert und auf jeden Fall empfohlen werden, dass, wo dies möglich ist, Auskunft über Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzberichterstattung mit Mittel- und Langfristausblick erfolgt, und nur wo dies nicht umzusetzen ist, ergänzend weitere Nachhaltigkeitsrisiken in einer spezifischen Berichterstattung zu berichten sind. Nur so können Nachhaltigkeitsrisiken im Kernbereich der Unternehmen verankert und integriert werden.

Risikomanagement: Stresstests einschließlich Szenarioanalysen

Beaufsichtigte Unternehmen sollten laut BaFin prüfen, ob bereits existierende unternehmensindividuelle Stresstests die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausreichend abbilden und wenn nicht, neue unternehmensindividuelle Stresstests erstellen. Im Klimabereich sollte der Stresstest entsprechende Meilensteine in dem Fünfjahresrhythmus des Pariser Klimaabkommens auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität für alle Unternehmen berücksichtigen. Unabhängig davon, ob die Unternehmen in der Finanz- oder Realwirtschaft verortet sind, sollten diese unternehmensindividuellen Stresstests auf die großen Nachhaltigkeitsrisiken immer an vergleichbaren Kriterien orientiert und für die branchenspezifischen Key-Performance-Indikatoren standardisiert entwickelt werden. Nur so kann eine Vergleichbarkeit nach einheitlichen Kriterien ermöglicht werden.

Mit Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und
mit freundlichen Grüßen,

Christoph Bals
Politischer Geschäftsführer

